



Beschlussvorlage

BV0014/2019

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Ausschuss für Familie, Soziales und Kultur		12.02.2019
Hauptausschuss		20.02.2019
Stadtverordnetenversammlung		27.02.2019

Einreicher: Bürgermeister
vorgelegt von: **Fachdienst III/1 Kindertagesbetreuung**

Betreff: Satzung über die Erhebung von Zuschüssen zur Mittagsversorgung in kommunalen Kindertagesstätten und in Kindertagespflege (Essengeldsatzung)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Erhebung von Zuschüssen zur Mittagsversorgung in kommunalen Kindertagesstätten und in Kindertagespflege (Essengeldsatzung).

Begründung:

I. Sachverhalt

Die Stadt Hennigsdorf versorgt als Träger von Kindertagesstätten Kinder in 6 Kitas und einem Hort mit Mittagessen. Auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 Kita-Gesetz des Landes Brandenburg haben die Personensorgeberechtigten einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten.

Der Zuschuss zur Mittagsversorgung wurde bisher in der Kindertagesstättenatzung der Stadt Hennigsdorf geregelt. Für die Kostenbeiträge für Kindertagesbetreuung und die Zuschüsse zur Mittagsversorgung gelten unterschiedliche Grundlagen. Während Personensorgeberechtigte einen Zuschuss zur Mittags-Verpflegungsleistung in Höhe der ersparten Eigenaufwendungen erbringen sollen, sind die Kostenbeiträge für die Betreuungsleistung zu kalkulieren und die Regelungen zur Staffelung und Sozialverträglichkeit nach dem Kita-Gesetz anzuwenden. Das Einvernehmen mit dem Landkreis ist nur zu den Kostenbeiträgen herzustellen. Daher soll die Erhebung des Kostenbeitrages für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagesbetreuung (BV0013/2019) und die Erhebung des Zuschusses zur Mittagsversorgung (Essengeldsatzung) in zwei Satzungen unabhängig voneinander geregelt werden. Mit der Trennung beider Satzungen erfolgt die klare Abgrenzung von Kostenbeitrag und Zuschuss zum Mittagessen.

Die Versorgung mit Frühstück und Vesper wird in der Essengeldsatzung nicht berührt. Die Kosten für diese Verpflegungsleistungen sind Bestandteil der Betriebskosten und werden bei der Ermittlung der Platzkosten und des Höchstbeitrages im Rahmen der Kalkulation der Kostenbeiträge in der Kita-Satzung berücksichtigt.

Mit der vorliegenden Essengeldsatzung soll die Höhe der ersparten Eigenaufwendungen festgesetzt und die Erhebung verbindlich geregelt werden.

1. Festsetzung der ersparten Eigenaufwendungen der Personensorgeberechtigten

Die Höhe der ersparten Eigenaufwendungen ist rechtlich unbestimmt und bedarf einer sachlich gerechtfertigten Grundlage. In der Vergangenheit wurde sie auf der Grundlage der Kosten kalkuliert. Allerdings gibt es keine gesetzliche oder gerichtlich bestätigte Kalkulationsgrundlage.

2017 hat die AG 17 (Arbeitsgruppe zur besseren Orientierung rund um § 17 KitaG) 4 Varianten für die Ermittlung der ersparten Eigenaufwendungen erarbeitet. Die Stadt Hennigsdorf hat sich entschieden, die Variante auf der Grundlage der Festlegung des Landesamtes für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg für anerkannte teilstationäre Integrationskitas zu übernehmen. Daraus ergibt sich ein festzusetzender Portionspreis von 1,86 € für die Altersgruppe 0 bis 6 Jahre und von 2,13 € für die Altersgruppe 6 bis 12 Jahre. Die Berechnungsgrundlage ist der Anlage 2 zu entnehmen.

2. Erhebung des Zuschusses zum Mittagessen

In der Anlage 3 zur Beschlussvorlage sind die Regelungen der Satzungen 2014 und 2019 gegenübergestellt. Neben dem Verfahren gibt es nachfolgende wesentliche Änderungen zur Satzung 2014:

- Der Portionspreis sinkt für Kinder von 0 bis 6 Jahren von 1,96 auf 1,86 EUR, für Kinder von 6 – 12 Jahren von 2,26 auf 2,13 EUR.
- Der monatliche Festbetrag mit halbjährlicher Spitzabrechnung des monatlichen Zuschusses zur Mittagsversorgung entfällt aufgrund des sehr hohen Verwaltungsaufwandes.
- Stattdessen wird der Zuschuss pauschal ohne spätere Rückrechnung erhoben. Dabei werden im Kindergartenbereich 200 von 250 möglichen Essentagen und im Hortbereich 175 von 185 Schultagen zugrunde gelegt. Die Ferientage werden bei der Festlegung der Anwesenheitstage nicht berücksichtigt. Der Pauschalbetrag beläuft sich demnach auf 31,00 EUR pro Monat.
- Liegen die Voraussetzungen für Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz vor, liegt der Pauschalbetrag für Kinder von 0 – 6 Jahren bei 7,30 €, für Kinder von 6 – 12 Jahren bei 8,30 €.
- Bei zusammenhängender Abwesenheit eines Kindes über 6 Wochen können Personensorgeberechtigte auf Antrag von der Zahlung des Pauschalbetrages befreit werden.
- Im 1. Eingewöhnungsmonat mit den Eltern wird kein Pauschalbeitrag erhoben.

Der Zuschuss zum Mittagessen soll nach der vorliegenden Satzung mit dem Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertagesbetreuung erhoben werden.

Beide Satzungen treten am 01.08.2019 in Kraft.

II. bereits dazu vorliegende Entscheidungen

keine

III. Finanzielle Auswirkungen ja nein

Kosten-Folgekosten-Finanzierung: Zuschüsse (Z) Investitionen (I)
 Erträge (E) Aufwendungen (A)

Produktsachkonto/Jahr	F-Art	2019	2020	2021	2022
Finanzhaushalt					
Ergebnishaushalt	F-Art	2019	2020	2021	2022
36101.432108 36502.432108 bis 36508.431.108	E	174.900,00 €	419.900,00 €	419.900,00 €	419.900,00 €

Deckung: planmäßig überplanmäßig außerplanmäßig

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Mehreinzahlungen | <input type="checkbox"/> Mindereinzahlungen |
| <input type="checkbox"/> Mehrerträge | <input type="checkbox"/> Mindererträge |
| <input type="checkbox"/> Mehrauszahlungen | <input type="checkbox"/> Minderauszahlungen |
| <input type="checkbox"/> Mehraufwendungen | <input type="checkbox"/> Minderaufwendungen |

Anlagen:

- Anlage 1: Satzung über die Erhebung von Zuschüssen zur Mittagsversorgung in Kindertagesbetreuung und Tagespflege
 Anlage 2: Ermittlung der ersparten Eigenaufwendungen zur Mittagsversorgung
 Anlage 3: Darstellung der Regelungen 2014 (Kita-Satzung) und 2019 (Essengeldsatzung)

Hennigsdorf, 01.02.2019

gez. Th. Günther
 Bürgermeister